

**Satzung des Vereins
Entlastung der B 472, Waakirchen e.V.**

1. Name/Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen:

Entlastung der B 472, .

Einklang von Umwelt und Verkehr im Oberland e.V.

1.2 Sitz des Vereins ist Waakirchen.

2. Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Freistaats Bayern sowie der Umweltschutz.

2.3 Der Vereinszweck besteht insbesondere darin, auf eine umweltgerechte, ökologisch sinnvolle Verkehrsinfrastruktur im Bayerischen Oberland, insbesondere in Waakirchen und Umgebung, hinzuwirken, und Eingriffe in Natur und Umwelt durch die Realisierung von Straßenverkehrsprojekten zu vermeiden. Dies gilt in besonderem Maße für Beeinträchtigungen von Wasserschutzgebieten,

der bäuerlichen naturnahen Landwirtschaft und der Egar-
tenlandschaft.

2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
durch

2.4.1 die Durchführung von Informationsveranstaltun-
gen;

2.4.2 die Zusammenarbeit mit allen interessierten
Gruppen, zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalpoli-
tikern und Parteien mit dem Ziel, den Vereinszweck zu
verwirklichen;

2.4.3 die Einflussnahme zur Erstellung ein alle Ver-
kehrsträger integrierendes Verkehrskonzept für das
Oberland;

2.4.4 die Sondierung von Alternativen zu bislang be-
stehenden Planungen und deren politische Durchsetzbar-
keit.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige
Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland e.V. in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes im Bayerischen Oberland zu verwenden hat.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Die Mitgliedschaft ist beim Verein zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Kündigung oder Tod des Mitglieds.

4.4 Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von einem Monat mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären.

4.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins trotz Abmahnung schwerwiegend verletzt und keine mildernden Maßnahmen geeignet erscheinen, den Missstand zu beheben, oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

5. Mitgliedsbeitrag

5.1. Jedes Mitglied hat kalenderjährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festlegt.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.01. eines Jahres fällig.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

6.2 Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein einzeln.

6.3 Über den Vorstand gemäß § 26 BGB hinaus, können weitere bis zu sechs Vorstandsmitglieder gewählt werden, denen jeweils bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

6.4 Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglied sein. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

7. Wahl und Amtsdauer

7.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung je einzeln. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt.

7.2 Sofern ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, aus seinem Kreis für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen.

8. Sitzungen und Beschlüsse

8.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sofern möglich ist die Einberufung mit einer Frist von einer Woche vorzunehmen.

8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB anwesend ist. Über die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

8.3 Der Vorstand kann in anderer Weise Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen.

8.4 Der Vorstand kann für einzelne begrenzte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

9. Mitgliederversammlungen

9.1 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Sie erfolgt schriftlich, elektronisch oder per Telefax. Die Einladung ist bewirkt, wenn sie an die zuletzt gegenüber dem Vorstand schriftlich bezeichnete Anschrift oder den zuletzt angezeigten elektronischen Kontakt erfolgt.

9.2 Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Über spätere Ergänzungsanträge entscheidet die Versammlung.

9.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

10. Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ersatzweise dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Dieser benennt den Protokollführer.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst wird.

10.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.

10.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

10.5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufhaben. Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

10.6 Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Rechnungsprüfung

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben das Rechnungswesen sowie die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

11.2 Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

Waakirchen, den 25.11.2016

